



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des FSA

I. Verbandstag

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen sind besondere Plätze anzuweisen.
- (4) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch das Präsidium. Auf § 20 der Satzung wird verwiesen.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des FSA einzureichen und den Delegierten des Verbandstages mit der Einladung bekanntzugeben. Für sonstige Anträge ist § 20 Abs. 2 der Satzung maßgeblich.
- (3) Auf die Rechtsfolgen der mangelnden Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages richtet sich nach § 20 der Satzung.
- (2) Stimmübertragungen sind für Delegierte der Kreisfachverbände und Vereine zulässig.
- (3) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten Recht geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Recht wird der Verbandstag vom Vizepräsidenten Spielwesen geführt. Auf § 27 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Versammlung zu unterbrechen oder die Aufhebung der der Versammlung anordnen.
- (5) Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht, so kann der Versammlungsleiter ihn von dem Verbandstag ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- (6) Über Beanstandungen der Versammlungsleitung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Versammlung des Verbandstages (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Ergebnisse von Wahlen sind besonders hervorzuheben.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 5 Versammlungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des Kreisfachverbandes bzw. Vereines auszuweisen.

- (2) Nach Eröffnung des Verbandstages stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest. Die Mandatsprüfungskommission wird gewählt und erstattet Bericht über die Beschlussfähigkeit des Verbandstages.
- (3) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (4) Die Tagesordnung hat die zwingenden Punkte gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung aufzuweisen.
- (5) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (6) In jeder Versammlung ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Versammlungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- (7) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen,
- (8) Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt.
- (9) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag nicht stellen.

§ 6 Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 der Satzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- (7) Hält der Versammlungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Beendigung der Aussprache
 - b) Abschluss der Rednerliste
 - c) Vertagung

- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Verweisen an ein anderes beschließendes Versammlungs- oder Verwaltungsorgan
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.

(3) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 8 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der Versammlungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.

(3) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Eine namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einberufung auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

(2) Der Verbandstag bestimmt in offener Abstimmung vor den Wahlen eine Wahlkommission, der ein Wahlleiter vorsteht. Der Wahlleiter leitet die gesamte Wahlhandlung, während dessen er die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters inne hat. Kandidaten dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

(3) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 23 der Satzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Wahlleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.

(4) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden gleichrangigen Ämter erneut vorgeschlagen werden.

(5) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.

(6) Vor dem einzelnen Wahlakt ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich kurz vorzustellen. Die Mitglieder des Verbandstages haben das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände zu erheben.

(7) Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit oder wurde für ein Amt kein Kandidat vorgeschlagen, so können die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Kandidaten vorschlagen.

(8) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, auf Sachfragen im Rahmen der Vorstellung wahrheitsgemäß zu antworten.

(9) Die Listenwahl gemäß § 23 Abs. 7 S. 1 der Satzung erfolgt im Block. Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einem Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Die übrigen Kandidaten sind zu streichen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl.

(10) Das Wahlergebnis jedes Wahlaktes ist durch die Wahlkommission festzustellen, von dem Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit sowie das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 10 Anwendung auf andere Organe

(1) Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbands- und Kreisebene.

(2) Soweit sich aus der Satzung sowie auf Grund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinngemäße Auslegung zu ergänzen.

§ 11 Ergänzende Regelungen für den Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand wird mindestens viermal jährlich durch den Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Es gelten hierfür die Festlegungen §§ 29 Abs. 11 und 26 Abs. 5 der Satzung. Ergänzungen der Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung von den Mitgliedern beantragt werden. Die Ladung kann über die elektronischen Medien unter Verwendung der DFBnet-Medien erfolgen.

(2) Die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen sind, soweit nicht wegen Dringlichkeit die Verwendung von Tischvorlagen erforderlich sind, mit Ladung den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Die Tagesordnung soll die Punkte Anfragen der Kreis- und Stadtfachverbände sowie Berichte aus den Ausschüssen umfassen.

(3) Sollen das Präsidium oder die Geschäftsführung substantiiert auf Anfragen antworten, so sind die Anfragen schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Aussprachen mit mehr als jeweils einem Für- und einen Gegensprecher sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

(5) Ist wegen der Unerreichbarkeit der Mitglieder und der Geringfügigkeit der Tätigkeit die Durchführung eines Umlaufverfahrens geboten, so hat der Präsident dies festzustellen, den abzustimmenden Beschluss allen Mitgliedern schriftlich oder über DFBnet-Medien zuzustellen. Der Präsident kann bestimmen, ob die Mitglieder der Beschlussvorlage zustimmen oder nicht zustimmen müssen oder eine Frist bestimmen, die mindestens eine Woche ab Zustellung betragen muss, in der die Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich oder über DFBnet-Medien widersprechen müssen, wobei der Eingang des Widerspruches bei der Geschäftsstelle maßgeblich ist. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Beschluss zustande gekommen. Widerspricht ein Mitglied, so ist der Beschluss nicht zustande gekommen und ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu behandeln. Das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen ist durch den Präsidenten festzustellen und den Mitgliedern schriftlich oder über DFBnet-Medien zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für den Jugendvorstand und die Kreisvorstände entsprechend.

Die Kreisfachverbände sind berechtigt, für den Ablauf der Durchführung ihrer Vorstandstätigkeit ergänzende Regelungen zu erlassen.

III. Verwaltungsorgane

§ 12

(1) Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes finden entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands- und Kreisebene, sofern nicht nachfolgende Besonderheiten gelten.

(2) Die Sitzungen der Verwaltungsorgane, die stets nicht öffentlich sind, werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt die Ladung wenigstens sieben Tage vorher.

Die Ladung soll die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen enthalten. Die Ladung soll schriftlich oder über die DFBnet-Medien erfolgen.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telegrafisch oder telefonisch erfolgen. Die in Ziffer 2. bezeichnete Frist braucht bei außerordentlichen Sitzungen nicht eingehalten werden.

(4) Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(7) In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsorgan einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Verwaltungsorgane ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 4 abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder des Organs erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.12.2012 außer Kraft.